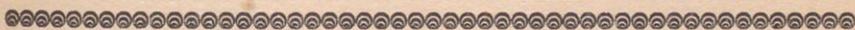


Thomas a Jesu¹ im Anschluß an Possevinus² weit ausgeführt. — Von den Einzelfällen, in denen der Missionar mit Geduld ausgerüstet sein muß, hebt Acosta die Katechese³ und den Beichtstuhl⁴ besonders hervor. Voll Liebe, Geduld und Ausdauer soll der Apostel die junge, allmählich sprossende Saat hegen und pflegen. Die Geduld ist nach Acosta das vorzüglichste Werkzeug des Missionars als Beichtvater. Ihr Mangel, sagt er, bewirkt, daß die meisten in der Gewissensbehandlung der Indianer nichts ausrichten, oder diese nur noch schlechter machen statt sie zu bessern. Zu einem geduldigen Beichtvater strömen die Wilden scharenweise⁵. Neben den von Acosta behandelten Einzeltatsachen bringen die Theoretiker noch eine erdrückende Menge von Gelegenheiten bei, in denen die Ungunst der Lebensverhältnisse, die Feindseligkeit der Mitmenschen und auch die eigene Schwäche den Missionar zwingen Geduld und Opfersinn zu üben. Aber dadurch gestaltet sich um so eher die Mission unter dem segensvollen Einfluß der Berufsgnade zur höchsten Tugend-
schule. Denn was immer ein Apostel aus selbstloser Nächstenliebe, mit demuts-
voller Hingabe an Gott erträgt, was er als Prediger des guten Beispiels
halber unternimmt und leistet, alles schließt sich zusammen zum organischen
Bau des katholischen Tugendlebens.

Wie aner kennenswert auch die Beiträge sein mögen, welche die Mission für Zivilisation und Wissenschaft zu verzeichnen hat, eine ungleich schönere Frucht sind die hehren und heiligen Gestalten der großen Missionare selbst, ihre ganze Persönlichkeit⁶. Durch diese erst erhält die theoretische Auseinander-
setzung der Eigenschaften des Missionars ihre lebendige und konkrete
Beleuchtung, ihre historische und persönliche Bestätigung und Verwirklichung.
Mit dem Hinweis auf diese praktische Frucht der katholischen Missionstheorie
aller Zeiten schließen wir daher unsere Darlegungen.



Deutsche Kolonialpolitik und katholische Heidenmission⁷.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Seitdem im Gefolge der deutschen Kolonialbewegung das Interesse unseres
katholischen Volkes für die Missionen unserer Kolonien und damit für
das Missionswerk überhaupt in so hohem Maße gestiegen ist, seitdem nament-

¹ S. 177 ff. ² Bibliotheca selecta bei Thomas a Jesu l. c.

³ S. 426. 435. 491 ff. Vgl. Franz Xaver (de Vos) Br. 63 S. 365. ⁴ S. 557 ff.

⁵ S. 560.

⁶ Vgl. das Tugendbild, welches die beiden größten Missionare der ältesten und neueren Zeit durch ihr Leben beleuchtet haben: Cornelius a Lapide in Acta ap.: „Effigies sancti Pauli sive Idea vitae apostolicae“; Turjelin, De vita Francisci Xaverii, Romae 1593 (ed. Duaci 1621) S. 351 ff. Die Tugenden des Heiligen in systematischer Ordnung.

⁷ Schlussvorlesung des Verfassers am hamburgischen Kolonialinstitut am 6. Juli 1911. Mit Absicht lehne ich mich in den Problemen an die protestantische Parallel-
darstellung von Mirbt an.

lich die in Deutschland neu gegründeten Missionsgenossenschaften ihre Tätigkeit vorwiegend diesen deutschen Schutzgebieten widmen, hat die Frage nach dem Verhältnis der deutschen Kolonialpolitik zu den katholischen Missionen nicht nur in den nächstbeteiligten Missions- und Kolonialkreisen, sondern weit darüber hinaus eine aktuelle Bedeutung gewonnen. Schon deshalb dürfte eine grundsätzliche Erörterung der daraus sich ergebenden Probleme nach der theoretischen wie praktischen Seite hin — die faktischen Eigentümlichkeiten und Beziehungen der beiden Faktoren setzen wir als bekannt voraus — am Platze sein und beide Teile interessieren. Namentlich das katholische Missionsrecht, dessen Pflege auch im übrigen noch so viel zu wünschen läßt, bedarf nach dieser Grenzseite hin, der im Kirchenrecht das kirchenpolitische Verhältnis zwischen Kirche und Staat entspricht, noch sehr der Ergänzung und Erweiterung¹.

Zur allgemeinen Orientierung werfen wir einen Rückblick auf die historische Entwicklung des in Frage stehenden Verhältnisses. Mission und Kolonisation bilden zwei Großmächte im Völkerleben, die von jeher in engster Fühlung miteinander gestanden und schon durch ihre reiche Vergangenheit unzertrennlich aufeinander angewiesen sind. Bereits im Altertum schloß sich die christliche Mission enge an die jüdischen wie römischen Kolonialunternehmungen und Kolonialorganisationen an²; und welch inniges Band vollends im Mittelalter missionarische und kolonisationsarbeit umschlang, das lehrt fast auf jeder Seite die Entstehungsgeschichte des Christentums einerseits, der Zivilisation andererseits in den germanischen wie slavischen Ländern, das ist mit unverfügbaren Lettern auch in die Annalen unseres Vaterlandes eingegraben, dem die Glaubensboten mit der christlichen Religion zugleich die weltlichen Kulturgüter gebracht haben³. Einen gewaltigen, ins Ungemessene wachsenden Aufschwung nahm dann sowohl die katholische Mission als auch die europäische Kolonisation unter der Ägide Spaniens und Portugals im 16. und 17. Jahrhundert, nach den großen Entdeckungen: und wiederum treten uns Mission und Kolonialpolitik mannigfach verknüpft, sich gegenseitig

¹ Auch die bisherigen missionsrechtlichen Ansätze in den Kollektaneen der römischen Propaganda und den anderen Sammlungen enthalten hierüber nichts. In der protestantischen Literatur begegnen wir diesem Thema häufig: so Büttner, Mission u. Kolonien, AMZ XII 97 ff.; Reichel, Was haben wir zu tun, damit die deutsche Kolonialpolitik nicht zur Schädigung, sondern zur Förderung der Mission ausschlage? ebd. XIII 39 ff.; Warneß, Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? Zeitsfragen d. christl. Volkslebens XI (1885); Werner, Welche Aufgaben stellt uns die neue Kolonialbewegung in bezug auf die Heidenmission? 1893; Mirbt, Mission und Kolonialpolitik in den deutschen Schutzgebieten, 1910. Über letztern ausführlich Prof. Hartmann in Koloniale Rundschau 1911, 167 ff. Dazu Report of Commission VII (Missions and Governments) der Edinburgher Weltmissionskonferenz von 1910 (vgl. Jahrbuch für die deutschen Kolonien IV 128 ff. und Haußleiter, Missionen und Regierungen, GWM 1911, 119 ff.). Katholischerseits P. Ader, Die Aufgabe der katholischen Mission in den Kolonien, Deutsch. Kolonial-Jahrb. I.

² Vgl. Harnack, Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 1907.

³ Vgl. außer den Arbeiten von Friedrich, Rettberg, Sefele usw. besonders Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I u. II.

anregend und befruchtend, unterstützend und erhaltend entgegen, in viel stärkerem Maße noch als man bisher angenommen hat (es sei nur erinnert an die hohen finanziellen Staatszuschüsse), so daß es schwer zu sagen ist, ob die Missions- oder die Kolonisationsidee bei all diesen gemeinsamen Bestrebungen und Betätigungen die treibende oder vielmehr die treibendere Kraft war¹. Von den Taten eines Kolumbus und eines Vasco di Gama an betrachteten die beiden bei allem sonstigen Auseinandergehen hierin einigen Kolonialmächte der pyrenäischen Halbinsel die Missionsaufgabe als integrales Stück ihres Programms und unterstützten sie gleich jeder anderen kolonisationsmäßigen Maßnahme; und umgekehrt schmiegte sich die missionierende Kirche, die reguläre wie die säkulare, mit bewußter Überlegung den Kolonisationsprojekten an und suchte in der staatlichen Fürsorge einen physischen Rückhalt, wenigstens auf dem Kolonialgebiete, während in der Jesuitenmission von China und Japan z. B. sich mehr und mehr bereits die moderne, auf dem Prinzip voller Freiwilligkeit aufgebaute Missionsform ankündigte. Wenn die Allianz zwischen Mission und Kolonie, ebenso wie nachher unter der französischen Kolonialherrschaft, nicht selten weit über die Grenzen der idealen Ordnung hinausging, so war dies eine Überspannung, die einerseits auf den Nachwirkungen der mittelalterlichen Vermählung von Staat und Kirche, andererseits vor allem auf dem staatlichen Cäsaropapismus in Spanien, Portugal, Frankreich beruhte.

In dieser relativen Blütezeit der Kolonialmission war es auch, wo eine reiche und gut fundamentierte, jetzt leider fast ganz vergessene und verschollene katholische Missionstheorie und missionstheoretische Literatur entstand, die eben das akut gewordene Problem der Beziehung von Mission und Kolonialpolitik zu ihrem Mittel- und Ausgangspunkt nahm. Nachdem schon um 1530 der berühmte Humanist Erasmus von Rotterdam, der Franziskaner Nikolaus Herborn und der Dominikaner Bartholomäus de las Casas, der edle Indianerprotektor, die Frage berührt hatten, wie das Werk der Heidenbekehrung sich zur kolonialen Staatsgewalt zu verhalten habe, wurde sie systematisch und monographisch in Angriff genommen vom Dominikaner Franz von Vittoria in seiner 5. Relectio (1557), vom Jesuiten Joseph Acosta in seiner Schrift *De procuranda Indorum salute* (1584), vom Karmeliter Thomas a Jesu in seinem dickleibigen Werke *De procuranda salute omnium gentium* (1613), vom spanischen Laien Solorzano Pereyra in seiner zweibändigen Abhandlung *De Indiarum jure* (1629), vom Franziskaner Raymund Caron in seinem *Apostolatus evangelicus* (1653), vom Karmeliter Matthias a Corona in seinem *Tractatus de Missionibus Apostolicis* (1675), vom Franziskaner de Gubernatis in der Einleitung zu seinem Geschichtswerk *De missionibus antiquis* (1689) u. a. m.². Einstimmig — und hierin zeigt sich

¹ Diese Frage stellt Mirbt zu Beginn seines Werkes. Sie wird vom staats- und kolonialrechtlichen Standpunkt aus zahlenmäßig beleuchtet von Solorzano Pereyra, *De Indiarum jure*, Madrid 1629—39.

² Über diese Schriften u. Schriftsteller vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift I 213 ff.

der Fortschritt gegenüber manchen mittelalterlichen Missionsauffassungen — lehnen diese Autoren die Anwendung direkter Zwangsmittel beim Bekehrungswerke ab, da die Ungläubigen niemals zur Taufe genötigt oder wegen ihrer Religion bekriegt werden dürften; wohl aber befürworten sie eine indirekte Unterstützung durch die weltliche Gewalt und selbst einen militärischen Schutz der Glaubensboten, sofern dieselben an der Ausübung ihres Berufes verhindert werden sollten. Dementsprechend empfehlen sie loyale Unterwürfigkeit gegen die Zivilbehörde in politischen Dingen und begründen den Kolonialbesitz nicht etwa durch das Besetzungsrecht (*Jus primi occupantis*) oder die päpstliche Übertragung, sondern durch die Notwendigkeit des Eingreifens christlicher Schutzmächte für den Fall, daß die Predigt des Evangeliums oder der friedliche Handelsverkehr gestört würde¹.

Die für die katholische Missionstätigkeit so günstige koloniale Konstellation, welche diese Theorien gezeitigt hatte, verschob sich wesentlich dadurch, daß in der Kolonialherrschaft mehr und mehr die katholischen Mächte durch protestantische abgelöst wurden und in der Missionsentwicklung selbst infolge der inneren wie äußeren Krisen des 18. Jahrhunderts ein Verfall eintrat, aus dem sich die katholische Mission erst allmählich im 19. wieder erhob. Die positiven Verbindungsfäden zwischen Mission und Politik wurden entsprechend dem freilich oft übers Ziel hinauschießenden modernen Staatsempfinden empfindlich gelockert, wenn nicht völlig abgerissen, die bisher so vielfach ineinanderfließenden beiderseitigen Arbeitsgebiete und Interessensphären klar geschieden; das Prinzip voller religiöser Freiheit kam in der überseeischen wie heimatlichen Kolonialpolitik der europäischen und schließlich auch in manchen außereuropäischen Staaten immer ausgeprägter zur Geltung. Auf diesem gänzlich veränderten Rechtsboden entfaltete sich die katholische Mission zu neuer Blüte, erleichtert durch den intensiveren Weltverkehr, erschwert durch die Gegenwirkung der protestantischen Mission, die nun erst, nach Überwindung der ursprünglichen, bis tief ins 19. Jahrhundert andauernden Missionsapathie im Protestantismus, mit reichen Mitteln ausgestattet auf den Plan trat. Aber auch in dieser neuesten Missionsperiode, namentlich seit dem Eintritt Deutschlands in den Kreis der Kolonialmächte, sehen sich Missions- und Kolonialtätigkeit mächtig durch einander angepornt und gefördert. Die Kolonialära der siebziger und achtziger Jahre bedeutete zugleich einen neuen Einschnitt und Markstein in der Missionsgeschichte, besonders der deutschen². Auf den Schwingen der Kolonialbewegung zog neuer Missionsfönn in die Heimat und neuer Missionserfolg in die Kolonien ein. Bald folgte der Missionar dem Kolonisten, bald der Kolonist dem Missionar, bald bemächtigten sich beide zu gleicher Zeit des neu abgesteckten Arbeitsfeldes, mag auch

¹ Eingehend gedenkt einer meiner Schüler dieses Thema (Spanische und portugiesische Missionspolitik im 16. u. 17. Jahrh.) zu behandeln.

² Das veranschaulicht neben dem statistischen Wachstum der einzelnen katholischen Missionen in den Kolonien vor allem die Gründung und das Aufblühen der katholischen Missionsgesellschaften u. Missionsanstalten in Deutschland.

in Einzelfällen der eine sich vom andern eher abgestoßen als angezogen gefühlt haben.

So sind, wie Mirbt¹ mit Recht betont, die Beziehungen und Berührungen zwischen missionarischen und kolonialen Bestrebungen und Unternehmungen gewachsen und werden wohl auch weiter wachsen, je mehr sich beide Faktoren ausdehnen; denn immer kräftiger und klarer, das sehen wir namentlich an den Verhandlungen der deutschen Kolonialkongresse, bricht sich in Missions- wie in Kolonialkreisen die Überzeugung Bahn, daß Mission und Kolonisation zwei gegebene Größen sind, die bei aller Verschiedenheit keine Gegensätze darstellen, aber auch nicht vornehm aneinander vorübergehen dürfen, sondern miteinander rechnen und aufeinander Rücksicht nehmen, ja Hand in Hand arbeiten müssen, wenn ein gedeihliches und bleibendes Resultat erzielt werden soll. Wie die beiden großen sozialen Autoritäten Staat und Kirche in der Heimat, so und noch viel stärker sollen sich in den Schutzgebieten Mission und Kolonialpolitik stützen und ergänzen; denn was die Kolonien für den Staat, das und mehr noch sind die Missionen für die Kirche. Was die kirchenpolitischen Beziehungen in den Kolonien von jenen der Heimat unterscheidet, ist nur ihre größere Dehnbarkeit und Elastizität, die darin ihren Grund hat, daß beide Korrelate, Staat und Kirche, auf den Schutzgebieten erst im Werden begriffen und daher auch weniger an traditionelle Schemata gebunden sind². Gerade deshalb aber sollte man, wie es z. B. in Frankreich geschieht, für eine Verbindung von Staat und Mission selbst dann noch eintreten, wenn man in der Heimat der Trennung von Staat und Kirche das Wort reden würde.

Grundbedingung und Voraussetzung des harmonischen Zusammenwirkens von Mission und Kolonisation ist vorab die gegenseitige Anerkennung, die Respektierung der relativen Autonomie, der gezogenen Schranken und Grenzen auf beiden Seiten. Mission und Kolonialpolitik sind und bleiben, wenigstens in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, bei allen Berührungspunkten und Tangenten, getrennte Faktoren mit verschiedenen Aufgaben und Zielen, mit verschiedenen Mitteln und Methoden, mit verschiedenen Motiven und Ausgangspunkten, mit verschiedenen Leitern und Vertretern. Kein Mensch, auch kein Missionar denkt mehr daran, die Interessen der Mission mit der Kolonialpolitik schlechthin zu identifizieren, wie es in einem Vortrage des Berliner Kolonialkongresses angedeutet worden ist³. Die Kolonialpolitik, auch die deutsche, wenn sie vernünftig sein will, trachtet nach Hebung und Ausnützung des Landes und Volkes in jeder Hinsicht, in politischer, nationaler, materieller, kultureller, intellektueller, ethischer und religiöser; im Vordergrunde aber stehen auf dem Kolonialprogramm die wirtschaftlichen Interessen, weil sie es namentlich sind, die den Kolonialbesitz wertvoll machen und die kolonisierende Nation zu den großen damit auferlegten Opfern bewegen, ein Stand-

¹ Mission u. Kolonialpolitik 4.

² Ebd. 238.

³ Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1910, 639 ff.

punkt, der für ideologische Abstraktionen egoistisch und utilitaristisch erscheinen mag, aber tatsächlich vorhanden und unter nationalökonomischen Gesichtswinkel auch berechtigt ist, wenn er nur nicht einseitig urgirt wird. Die Mission dagegen erstrebt in erster Linie das religiöse, seelische Wohl der Eingeborenen und speziell ihre Christianisierung, alles übrige, Arbeitserziehung, Schule, Wohlfahrtspflege, materielle und intellektuelle Förderung mehr an zweiter Stelle, einerseits als nebengeordneten Bestandteil ihrer Missionsaufgabe, andererseits als Mittel zur Erreichung ihres obersten Missionszweckes¹. Anders wird also der Missionar, anders der Kolonialpolitiker dieselben Probleme anfassen und beurteilen, ohne daß deshalb notwendig ein Gegensatz entstehen müßte; während jener die Bewohner der Kolonien vor allem zum Christentum bekehren und für den Himmel gewinnen will, denkt dieser zuvörderst, wenn nicht ausschließlich an eine möglichst fruchtbare Nutzbarmachung für Volk und Vaterland. Dies darf keiner dem andern verübeln; im Gegenteil, ein gegenseitiges Verstehen und Zusammenarbeiten ist nur möglich, wenn man sich voll und ganz in die spezifischen Anschauungen und Aufgaben des andern hineinzudenken vermag. Nur dann wäre eine solche Sonderpolitik ungerechtfertigt und übertrieben, wenn sie so exklusiv bloß das eine Hauptziel im Auge hätte, daß sie dabei keinerlei Rücksicht auf die Bedürfnisse der anderen Seite nähme.

Aber auch in dem Sinne stehen sich Mission und Kolonialpolitik selbständig und unabhängig gegenüber, daß keine von der anderen zu Lehren geht. Die Zeiten sind vorbei, wo die Mission, wie es unter dem spanisch-portugiesischen Regiment zuweilen der Fall war, sich schlechtweg in den Dienst der Kolonialpolitik oder gar die Kolonialpolitik in den der Mission stellte. Keinem Missionar wird es mehr einfallen, die Kolonialpolitik als bloße Handlangerin der Mission anzusehen; wohl aber begegnet man noch weiten kolonialen Kreisen, die der Mission nur insoweit Berechtigung zugestehen wollen, als sie den kolonialen Zwecken dienstbar ist. Sie vergessen dabei, daß die katholische Mission ihre Motivierung nicht kolonialpolitischen Gründen und Erwägungen, sondern dem Befehl des Gottmenschen entnimmt, der ihr eine eigene, in ihrem Ressort durchaus freie Sphäre zugewiesen hat. Jene extremen Kolonialpolitiker vergessen weiter die historische Tatsache, daß die Mission, auch die katholische, zum Teil auch auf dem Kolonialgebiet (z. B. in Deutsch-Ostafrika und Kiautschou), früher auf dem Plane war als die Kolonisation und daher von dieser nicht ohne weiteres eingeengt oder gar verdrängt werden darf. Namentlich dem katholischen Empfinden würde eine staatliche oder koloniale Bevormundung um so entschiedener widersprechen, als die katholische Kirche und Mission einer besondern, selbständigen Hierarchie untersteht und das Prinzip des protestantischen Landeskirchentums auf sie niemals anwendbar ist.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Mission und Kolonialpolitik in jeder Hinsicht geschieden sind, daß sie gar keinen gemeinsamen Boden haben,

¹ Vgl. Mirbt, Mission u. Kolonialpolitik 250 ff.

auf dem sie zusammentreffen. Gemeinsam ist ihnen zu allererst das Objekt, die Eingeborenen, mit denen es die Mission ausschließlich, die Kolonialpolitik zu einem erheblichen, wenn nicht zum erheblichsten Teil zu tun hat, da die Leute für sie mindestens ebenso wichtig sind wie das Land. Gemeinsam oder doch nahe verwandt sind dann viele beiderseitige Interessen, Aufgaben und Ziele. In dieser Interessengemeinschaft oder -verwandtschaft liegt es vor allem begründet, daß Mission und Kolonialpolitik sich als wertvolle Bundesgenossen tatsächlich stützen und fördern, daß sie sich aber auch stützen und fördern sollen.

Daß die Mission, auch die katholische, der Kolonialtätigkeit vieles verdankt, zeigt uns schon der Aufschwung, den sowohl unser heimatisches als unser auswärtiges Missionswesen in der neuen Kolonialära genommen hat¹. Wer die jüngste Entwicklung der katholischen Missionen auf unseren Schutzgebieten auch nur flüchtig verfolgt, kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Einfluß der deutschen Okkupation und Kolonialpolitik auf das Missionswerk äußerst anregend und segensreich geworden ist, weshalb die katholischen Missionstheoretiker ältern wie jüngern Datums im europäischen und auch im deutschen Kolonialtrieb geradezu ein Stück providentieller Pädagogik erblickt haben. Zwar bekennt sich auch Deutschland in seiner kolonialen Religionspolitik zu dem gegenwärtig von sämtlichen Kolonialstaaten adoptierten Grundsatz, daß es nicht zu seinem Staatsberuf gehört, direkt und positiv zugunsten der Ausbreitung des Christentums einzugreifen; aber es trägt sowohl dem vorwiegend christlichen Charakter seines Volkes als auch den religiösen Bedürfnissen seiner Kolonien insofern Rechnung, als es wenigstens dem Missionswesen durchaus freundlich gegenübertritt und seine Entfaltung indirekt ermöglicht und befördert, ja begünstigt. Zunächst verschafft der Kolonialstaat der Mission eine Reihe materieller Vorteile, deren sie sich für ihre Zwecke bedienen kann. Durch Erleichterung des Verkehrs, durch Bau und Verbesserung der Straßen und Eisenbahnen, durch Hebung des Postwesens, durch wirtschaftliche Bervollkommnung der Kolonien u. dgl. m. kommt er den Bedürfnissen der Mission mannigfach entgegen, erschließt ihr neue Arbeitsfelder, erspart ihr viele Reise- und Transportkosten, vereinfacht und erleichtert den Kontakt der Missionen untereinander und mit den Ein-

¹ Es sei nur hingewiesen auf die vielen deutschen Missionsgenossenschaften u. Missionshäuser, die in dieser kurzen Zeit für die Kolonien entstanden: 1. die Gesellschaft des göttlichen Wortes in Steyl, St. Gabriel, St. Wendel, St. Rupert und Neuland (seit 1875); 2. die St. Benediktus-Missionsgesellschaft in St. Ottilien, Schweitelberg und Wipfeld (seit 1884); 3. die Pallottiner in Limburg, Ehrenbreitstein und Ballendar (seit 1892); 4. die Oblaten der unbefleckten Jungfrau in Hülfeld und Engelpfort (seit 1894); 5. die Weißen Väter in Trier, Heigerloch, Marienthal und Altkirch (seit 1894); 6. die Väter vom Hl. Geist in Anechtsteden, Zabern, Neuscheuern und Broich (seit 1895); 7. die Genossenschaft des Hl. Herzens in Hiltrup, Deventrup und Salzburg (seit 1896); 8. die Oblaten des hl. Franz von Sales in Wien, Schmieding und Aachen (seit 1898); 9. die Maristen in Meppen (seit 1900); dazu die rheinisch-weißfälische Kapuzinerprovinz (seit 1903) und die zahlreichen weiblichen Missionsgenossenschaften.

geborenen, erweitert das Absatzgebiet für ihre Produkte und Arbeitskräfte; dazu kommen noch als spezielle Vergünstigung die Zoll- und Steuerprivilegien, die auf den ersten Blick auffällig erscheinen mögen, aber kolonialpolitisch hinreichend dadurch begründet sind, daß auf der andern Seite die Missionen in den Kolonien dem Staate viele Aufgaben und Lasten abnehmen, namentlich auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wohlfahrtspflege. Eine große Wohltat genießt die Mission ferner im Schutze, den ihr die Kolonialregierung gewährt, indem sie für Frieden und Sicherheit, für geordnete Verwaltung und Rechtsprechung sorgt; wie ungestört und friedlich ist in folgedessen das Verweilen und die Arbeit des Missionars selbst unter den wildesten Kanaken oder Bantunegern im Vergleich zu anderen Zeiten und anderen Gegenden, wo die Missionen sich des Schutzes kolonialer Gesetze nicht erfreuen bzw. erfreuten. Endlich wird die Mission durch die vielen kulturellen Wirkungen unterstützt, die von einer gesunden Kolonialpolitik ausgehen. All die Erlasse und Verfügungen, welche das materielle, intellektuelle und sittliche Niveau der Eingeborenen zu heben bestimmt sind, all die erzieherischen Einflüsse der deutschen Kolonialverwaltung, ihr Kampf gegen Branntweinkonsum und Alkoholeinfuhr, ihre Maßnahmen gegen eingewurzelte Mißbräuche und Lasten wie z. B. die Sklaverei arbeiten dem Glaubensboten vor und befestigen auf der andern Seite das Ergebnis seiner pädagogischen Arbeit. Auch positiv steht ihm die Regierung mannigfach zur Seite durch Förderung seiner Bestrebungen, z. B. auf dem Gebiet der Schule, durch ihre gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe u. dgl. m.¹

Tolerant und günstig ist im allgemeinen auch die kolonialrechtliche Basis, welche die staatlichen Beziehungen zur Mission regelt. Die Kongoakte vom 26. Febr. 1885, die von den führenden europäischen Kolonialmächten, auch der deutschen gutgeheißen worden ist und für Teile von Ostafrika und Kamerun Geltung hat, gewährleistet in ihrem sechsten Artikel sowohl den Eingeborenen als den Landesangehörigen und Fremden „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung, . . . die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung von Gotteshäusern und der Errichtung von Missionen, welcher Konfession dieselben auch angehören mögen“, ohne jede Beschränkung und Hinderung. Durch die reichsgesetzlich am 28. Juli 1895 anerkannte Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 verpflichtete sich das Deutsche Reich als eine der Signatarmächte, alle zur Verhinderung des Sklavenhandels gegründeten Missionen ohne Unterschied der Konfession zu schützen. Dieselben Rechte und Freiheiten wurden durch Sonderverträge auch Missionaren anderer Nationalität zugesichert, den Engländern durch die deutsch-englische Vereinbarung vom 1. Juli 1890, den Spaniern durch die deutsch-spanische Vereinbarung vom 1. Juli 1890, den Spaniern durch das Abkommen mit Spanien vom 30. Juni 1899, den französischen Staatsangehörigen für das ostafrikanische Küstengebiet durch

¹ Vgl. Westermann, Was verdankt die Togo-Mission der deutschen Kolonialregierung? Deutsches Kolonialblatt 1908, 270 ff.; Mirbt, Mission u. Kolonialpolitik 243 ff.

die Abmachung mit Frankreich vom 17. Nov. 1900. Das Schutzgebietsgesetz vom 19. Sept. 1900 bestätigt in § 14 für die deutschen Kolonien ausdrücklich die Zugeständnisse der Kongoakte, also freie und öffentliche Religionsübung sowie das uneingeschränkte Recht der Errichtung von Missionen und gottesdienstlichen Gebäuden; diese ein für allemal festgelegte und unter gesetzliche Garantie gestellte Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit der Missionen wird im folgenden Paragraphen nur dadurch etwas eingeengt, daß der Reichskanzler die an seine Kolonialbeamten übertragbare Befugnis erhält, für die Schutzgebiete polizeiliche und administrative Vorschriften zu erlassen, worunter auch Verkehrsperrungen verstanden werden, wie sie z. B. in Nordtogo für die Missionen praktisch geworden sind¹. Zu diesen allgemeinen Rechtsgrundlagen kommen noch besondere lokale Bestimmungen².

Die katholische Mission wird ihrerseits gut daran tun, den durch die deutsche Kolonialgesetzgebung so geschaffenen Rechtszustand anzuerkennen und die ihr dadurch gebotenen Vorteile zu benützen. Aus taktischen und praktischen Gründen geht sie tatsächlich in ihrem Entgegenkommen noch weiter, als ihr streng rechtlich vorgezeichnet ist, indem sie sich vor Eröffnung einer neuen Mission oder sonstigen wichtigen Schritten mit den Kolonialbehörden ins Einvernehmen setzt, obgleich letzteren für derartige Fälle kein striktes Genehmigungsrecht zusteht und ein solches auch zu mißbräuchlichen Eingriffen in die Entwicklungsfreiheit der Missionen führen müßte³. Überhaupt sucht die Mission gewissenhaft alle jene Pflichten zu erfüllen, die einem loyal ge-

¹ Vgl. Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung I (1893) 87. 100. 108. 324; IV 76; V 146; Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 1902, 135; Reimer, Die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, Kolonialrechtl. Abhandlungen Heft 3; Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 3. 72. 80. 245 und die dort angeführte Literatur.

² Über die missionarischen Zoll- und Steuerimmunitäten (durch afrikanische Zollverordnungen von 1903 und 1904 zollfrei alle von den Missionen für Gottesdienst, Unterricht und Krankenpflege importierten Gegenstände und weitere Zollnachlässe auf Ermächtigung des Gouverneurs, in Südwestafrika zudem alle dem eigenen Gebrauch dienenden Gegenstände, durch Nachtrag von 1905 für Deutsch-Ostafrika steuerfrei alle gottesdienstlichen Gebäude); zugunsten der Missionschulen (für Kamerun und Togo); für die Sonntagsruhe (Munderlaß der Kolonialabteilung vom 12. Mai 1896 für die Nähe von Missionsniederlassungen und einige andere); zur Regelung des Ehelebens (Verordnung von 1904 auf Neu-Pommern für Unauflöslichkeit der Ehe und gegen Ehebruch und Doppelehe; gegen die Sklaverei (Übernahme der Brüsseler Konferenzbeschlüsse von 1890 gegen Sklavenraub und Sklavenhandel und indirekt erschwerende lokale Verfügungen, die die Sklaverei allmählich und stufenweise beseitigen). Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 150 ff. 199 f. 243 f. 248 ff. und die dort angegebenen Stellen. Zollbefreiungen für Missionsgesellschaften in Deutsch-Ostafrika D. R. G. I 426, in Togo II 132, in Kamerun II 179, VI 283, VIII 105; betr. Missionschulen IV 37 (Unterstützung), VI 68 (Missionslehrer auf den Marshallinseln), VI 466 (Missionschülerinnen in Togo), X 30 (Missionschulordnung für Togo), X 157 (Prämien für Anpflanzung von Nutzbäumen), VI 28 f. (Gestattung von Missionskollekten auf den Marshallinseln) usw. An dieser Stelle danke ich Herrn Prof. Naendrup für seine Winke.

³ Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 246 f.; Reimer, Die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten 21. Dazu die sehr staatsfreundlichen Leitsätze des Edinburger Weltkongresses Report VII 970 (vgl. Gaußleiter in *WM* 1911, 119 f.).

sinnigen Staatsbürger gegenüber der rechtmäßigen Obrigkeit obliegen, nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich untertänig, nach den schon von den Apostelfürsten Petrus und Paulus ihr eingeschärften Anschauungen über die Gottgewolltheit der staatlichen Gewalten wie nach den Ratschlägen der älteren Missionstheoretiker. Denselben Gehorsam und daselbe Autoritätsgefühl sucht sie auch ihren eingeborenen Pflinglingen beizubringen. So nährt und pflanzt sie in ihnen zugleich Patriotismus und Nationalgefühl. Gewiß ist die katholische Kirche als solche ein internationales Institut, das für alle Völker wirken soll, und deshalb darf sie sich in ihrer kirchlichen Tätigkeit niemals einseitig in den Dienst politischer oder nationaler Zwecke stellen; wenn nach Harnack die christliche Mission überhaupt lediglich „eine geistige Macht“ bleiben muß, die „nicht die Interessen der Europäer in den fremden Ländern in erster Linie zu vertreten hat, sondern die Interessen der Eingeborenen, in erster Linie der Bekehrten“¹, so trifft dies im besondern für die katholische Mission zu. Aber das hindert sie nicht, innerhalb des vaterländischen Rahmens in unsern deutschen Schutzgebieten aus ganzer Seele gleichzeitig die patriotischen Interessen wahrzunehmen, wie überhaupt das wahre Christentum und der wahre Katholizismus jederzeit die nationale Besinnung eher gehoben und gestärkt als gelähmt und unterbunden hat².

Noch wichtiger aber ist für uns die umgekehrte Frage: Was verdankt die Kolonialpolitik der katholischen Mission in den deutschen Schutzgebieten und wie soll sie sich zu ihr stellen? Um diese Frage objektiv zu beantworten, müssen wir uns zuerst darüber klar werden, welches die Ziele der deutschen und überhaupt jeder vernünftigen Kolonialpolitik sind und sein sollen.

Daß die ältere Kolonisation der katholischen wie protestantischen Kolonialvölker vom 15. Jahrhundert an bis ins 19. hinein zumeist weder den Grundsätzen einer nationalen Kolonialwirtschaft noch den elementarsten Geboten der Menschlichkeit entsprach, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Sie war, wie schon Erasmus von Rotterdam und Bartholomäus de las Casas vom Missionsstandpunkt aus beklagten, eine brutale, jeder Moral Hohn sprechende Ausbeutung und Niedertretung der Eingeborenen, dazu ein Raubbau schlimmster Sorte, den missionarischen Bestrebungen nicht minder schädlich und gefährlich wie den zivilisatorischen; nicht als ob die Staaten selbst von diesen kolonialpolitisch so verderblichen Tendenzen geleitet gewesen wären — Spanien namentlich hat im Gegenteil durch humane Gesetze öfters dagegen Front gemacht —, aber sie waren ebenso ohnmächtig gegen die Habgier und Grausamkeit der europäischen Ansiedler, der Conquistadoren und Commendatoren wie die Missionare, die vergeblich flammende Proteste gegen die Bedrückungen erhoben und für die Unterdrückten den schützenden Arm der

¹ Reden und Aufsätze II 119. Vgl. Meinerz, Recht und Pflicht der christlichen Heidenmission (Sonderabdruck aus „Theologie und Glaube“) 19.

² Vgl. hierzu auch Ebinburger Konferenz 1910, Report VII 92 ss.

weltlichen Gewalt anriefen. Als Folge stellte sich, wenigstens in Amerika, einerseits die Ausrottung eines haarsträubend großen Teils der einheimischen Bevölkerung, andererseits die wirtschaftliche Herabfinkung der Kolonien ein. Erst als infolge der philantropischen Aufklärung und Romantik humanere Ideen in die völkerrechtliche Weltanschauung eindrangen, vollzog sich ein erfreulicher Umschwung zugunsten der Entrechteten, und dieser theoretische Umschwung bekam auch praktische Geltung, nachdem in der Kolonialverwaltung an Stelle der rücksichtslosen, egoistischen Handelsgesellschaften die Regierungen getreten waren¹.

Mehr und mehr erwachte das Bewußtsein, daß Besitz und Ausnützung der Kolonien an gewisse Schranken gebunden, daß mit der Übernahme von „Schutzgebieten“ und den damit gegebenen Rechten und Vorteilen auch Pflichten und Verantwortungen verknüpft seien. Zunächst hat man allgemein eingesehen, daß wenigstens in jenen Zonen, wo die klimatischen Verhältnisse eine ausschließliche Besetzung durch europäische Kräfte nicht erlauben und daher die eingeborene Bevölkerung einen unersehbaren Kolonialwert darstellt, wie beispielsweise in Afrika, die Erhaltung dieser Eingeborenen schon im volkswirtschaftlichen Interesse liege, daß aber auch humanitäre und politische Gründe, z. B. die Rücksicht auf die öffentliche Meinung und die Furcht vor Unruhen, eine bessere Behandlung der Eingeborenen nahelegten. Man erkannte, daß man ihnen mehr noch schuldig war als bloße Duldung und ökonomische Verwendung, vor allem geistig-innerliche Hebung und sittlich-religiöse Erziehung. Ja die Mitteilung kultureller Wohltaten wurde zu einem Rechtstitel für den Erwerb und Besitz überseeischer Kolonien, viel haltbarer und besser fundiert als die unbefriedigenden Notbehelfe, welche die älteren Kolonialtheorien vorgeschoben hatten; denn nur dann sind wir wahrhaft innerlich berechtigt, die Eingeborenen unserer Herrschaft zu unterwerfen, wenn wir ihnen ein höheres Gut für den Verlust ihrer Freiheit bringen², wenn wir ihnen als Gegengabe, wie Dernburg 1907 sich ausdrückte, unsere höhere Kultur, unsere sittlichen Begriffe und unsere bessere Arbeitsmethode vermitteln³. Im Namen der Zivilisation, um die Schwarzen aus dem Zustand der Wildheit zu einem menschenwürdigen Dasein emporzuheben, haben die Europäer Afrika unter sich verteilt, und dieser Begründung sollten sie stets auch eingedenk bleiben⁴. Aus ihr resultiert, falls die Unterwerfung kein Unrecht sein soll, ein Recht der Eingeborenen auf Schutz, Erziehung und Christianisierung, ein dreifaches Recht, dem unsererseits eine dreifache Pflicht entspricht⁵.

Nach dieser Richtung hin wurde das Kolonialprogramm bedeutend erweitert: neben das wirtschaftliche, niedere Ziel trat das kulturelle, höhere in all

¹ Vgl. Zimmermann, Kolonialpolitik, 1905; Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, 1908; Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 220 ff.

² So Karl Bachem auf den Berliner Kolonialkongreß (Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, 665). ³ Rede vom 8. Januar 1907 in Berlin.

⁴ Vgl. P. Afer im Jahrbuch über die deutschen Kolonien IV (1911) 113.

⁵ Vgl. G. Warnke, Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? 25 ff.

seinen Funktionen, den intellektuellen, ethischen und religiösen. Einen in seiner Art klassischen Ausdruck hat diese neue völkerrechtliche Kolonialauffassung in der Kongoakte von 1885 gefunden, in deren Artikel VI die beteiligten Kolonialmächte sich verpflichten, „über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen wie materiellen Lebenslage zu wachen“, sowie „alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen, die dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wertvoll zu machen, ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus zu schützen und zu begünstigen“¹. Wenn auch die unterzeichnenden Mächte – es waren alle kolonialpolitisch interessierten Staaten Europas – sich durch diese Proklamation nicht staatsrechtlich binden wollten und sie namentlich praktisch nicht überall durchführten, so ist sie doch mit Recht als öffentliches Bekenntnis zu bleibenden Normen moderner Kolonialpolitik hingestellt worden². Und soweit die Regierungen ihr Wort zu vergessen geneigt sein sollten, sorgen Parlament, Rechtspflege und Presse für die nötige Korrektur.

Auch die deutsche Kolonialpolitik, die sich anfangs ausschließlich auf fremde Beobachtungen stützen mußte, adoptierte diese durch die Erfahrung erprobten Leitgedanken, als Deutschland in den achtziger Jahren zu einer großen Kolonialmacht emporstieg. Dies war freilich so plötzlich, so über Nacht, so ohne jede Vorbereitung und Vorgeschichte geschehen, daß unsere koloniale Politik eine geraume Zeit brauchte, um sich zu klären und zu orientieren, und daß im Übergangsstadium eine Reihe von Mißgriffen nicht ausbleiben konnte. Nachdem aber die dadurch hervorgerufene momentane Unsicherheit und Verstimmung überwunden war, nachdem man am eigenen Leibe erfahren hatte, daß auch auf dem Boden der Kolonialwirtschaft die Garben dem Besitzer der Ernte nicht mühelos, nicht ohne vorherige opferfreudige Aussaat in den Schoß fallen, nachdem auch in der deutschen Kolonialleitung das Reich die privilegierten Gesellschaften abgelöst und der Nation das Vertrauen auf seinen Kolonialbesitz zurückgegeben hatte, wurde sich unser Volk allmählich seiner kolonialisatorischen Fähigkeiten und Pflichten bewußt und rang sich durch all die Hoffnungen und Enttäuschungen der letzten Jahrzehnte zu einem planmäßigen, zielbewußten, ausgereiften Kolonialprogramm hindurch³. Zwar fehlten auch ihm die Schwankungen und Kontraste nicht, aber die Fürsorge der Kolonialregierung verlieh seiner Entwicklung doch eine fortschreitende Stetigkeit, obschon sie noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Im Zentrum und Vordergrund dieser deutschen Kolonialpolitik stehen ebenfalls die wirtschaftlichen Interessen und Unternehmungen, die auf möglichstste Fruktifizierung der neugewonnenen Kolonien hinausgehen, und wer wollte das verargen? Aber nicht nur wird im Gegensatz zur früheren Schule als wesentliches

¹ Riebow-Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung I 109. Vgl. Freytag, Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht, Zeitschrift für Kolonialpolitik X 348 f.

² Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 325.

³ Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 227 ff.

Postulat der Kolonialwirtschaft die Erhaltung der Eingeborenen erstrebt und deren eigene materielle Hebung mit hineinbezogen; nicht nur sorgt die Regierung durch Bekämpfung der entvölkernden Faktoren wie der Sklavenjagden und Stammesfehden für größeren Bevölkerungsnachwuchs, durch Erforschung der Krankheitskeime, Impfungen u. dgl. für die staatliche Gesundheitspflege, durch Förderung von Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel für Hebung des allgemeinen Wohlstands, durch Ausgestaltung des Kolonialrechts und Sammlung des Eingeborenenrechts für geordnete Rechtsverhältnisse, durch freundliches Entgegenkommen gegen die berechtigten Wünsche und Eigentümlichkeiten der Eingeborenen für ihre materielle Befriedigung¹; sie sucht die einheimische Bevölkerung auch an den höheren Kulturgütern teilnehmen zu lassen und ihr kulturelles Niveau zu erhöhen, soweit es überhaupt bei der Rassenverschiedenheit möglich ist. „Nicht nur die Machtstellung der kolonisierenden Nation,“ proklamierte der Kolonialstaatssekretär am 20. Oktober 1908, „oder die Bereicherung des einzelnen geben der Kolonisationsarbeit ihren Erfolg, sondern ebensosehr, wenn nicht mehr die Erfüllung der ethischen und kulturellen Arbeit; nur die Nation, die diese ethische und kulturelle Arbeit mit Geschick und Erfolg angreift und durchführt, wird mit Ehren vor der Mit- und Nachwelt kolonisieren“². Und auch der Staatssekretär v. Lindequist hat sich in seiner Reichstagsrede vom 12. Dez. 1910 dahin geäußert, „daß es Pflicht der Regierung sei, den Eingeborenen menschlich und gerecht zu behandeln, nicht nur weil wir dieses unschätzbare Material zur Hebung unserer Kolonien nicht entbehren können, sondern auch weil höhere ideale Gesichtspunkte dies von einer kulturell so hochstehenden Nation verlangen“. Zwar gibt es immer noch Kolonialpolitiker, die wie Rohrbach³, gestützt auf ihr Dogma von der radikalen Minderwertigkeit der Eingeborenen, diesen gegenüber die krasseste Herrenmoral und das schroffste Recht des Stärkeren verfechten; aber die Regierung läßt sich von solchen Stimmen nicht irremachen, und daß sie auch in den privaten Kolonialkreisen immer spärlicher oder doch schüchtern werden, zeigt der Vergleich der verschiedenen Kolonialkongresse bis auf den vorjährigen. Zwar verkennt die offizielle Eingeborenenpolitik nicht die unsäglichen Schwierigkeiten, welche die tatsächliche Rasseninferiorität und die damit verbundene Gefahr der Halbkultur den kolonialpolitischen Bildungsbestrebungen entgegenstellt; aber sie wird durch diese Schwierigkeiten nicht davon abgeschreckt, wenigstens eine relative Hebung der Eingeborenen aus ihrem kulturellen Tiefstand mit allen verfügbaren Mitteln zu erstreben, durch Anhaltung und Anleitung zur Arbeit, durch Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs, durch rechtliche und soziale Einrichtungen, durch Schule und Wissenschaft, mit einem Worte durch die Erziehung der Eingeborenen in jeder Hinsicht⁴. Hier berühren sich die Ziele der deutschen Kolonialpolitik aufs engste mit denen der katholischen Mission.

¹ Ebd. 247 ff.

² Rede bei Eröffnung des hamburgischen Kolonialinstituts.

³ Deutsche Kolonialwirtschaft, Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen, 1909, 3 ff.

⁴ Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 236 f.

Durch ihre kulturelle Tätigkeit namentlich wird die katholische Mission nicht nur zu einer Kulturträgerin ersten Ranges, sondern auch zu einer hervorragenden Mitarbeiterin und Bundesgenossin der kolonialen Bestrebungen, was um so höher anzuschlagen ist, als die Regierung sich auf dem Kolonialgebiet viel stärker als in der Heimat auf private Mitwirkung und Initiative angewiesen sieht. Zunächst sammelt sich die Mission unbezahlbare Verdienste auf dem wirtschaftlichen Gebiet, Verdienste, die an Wert und Tragweite den rein kolonialisatorischen Unternehmungen in nichts nachstehen, wenn sie auch wegen der geringeren Mittel in der materiellen Leistungsfähigkeit nicht mit allen konkurrieren kann; hierher gehören die Urbarmachung und Verbesserung des Bodens, die Anlage von Gärten und Plantagen, die Hebung von Ackerbau und Viehzucht, die Einführung von Handwerk und Industrie, dann überhaupt die kolossalen Summen, die von den Missionen alljährlich in die Kolonien gebracht und darin verausgabt werden. Ein unschätzbare Kolonialwert schließt ferner die von den Missionen unternommene und mit Erfolg durchgeführte Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit ein, besonders ihre innere Prädisponierung dazu, die kein anderer Kolonialfaktor im gleichen Grad zu erreichen vermag, speziell durch die landwirtschaftlichen und Handwerkschulen der Mission. Dann kommen die enormen Leistungen auf dem Schulgebiet, durch welche die Kultur in das heranwachsende Geschlecht hineingetragen und der Regierung wie den Kolonisten die Haupt Sorge um die Schule abgenommen wird. Weiter die wissenschaftliche und literarische Missionstätigkeit, welche nicht selten auch der Kolonialverwaltung und Kolonialpolitik als Pfadfinderin und Wegebereiterin dient. Endlich die missionarische Liebestätigkeit, die sowohl von den Missionaren und Missionsschwestern als auch von den zahlreichen caritativen Missionsanstalten getragen wird und der staatlichen Wohlfahrtspflege ebenfalls eine große Arbeits- und Kostenlast zum Wohl der Kolonien abnimmt¹.

Was aber am wichtigsten ist, die Mission ist in erster Linie befähigt und berufen, die Eingeborenen in ihrer individuellen wie sozialen Haltung psychisch umzugestalten und auf ein höheres sittlich-religiöses Niveau zu erheben, sie vor allem instand zu setzen, die durch unsere europäische Zivilisation ihnen übermittelten höheren Güter und Bedürfnisse, das verfeinerte Lebensglück und den verfeinerten Lebensgenuß ohne Schaden sich anzueignen und zu genießen. Die materielle Kultur allein ist nicht imstande, den Wilden zu einem gesitteten Menschen zu erheben, auch nicht die intellektuelle Erziehung, falls sie nicht durch die christliche Moral ergänzt wird; dadurch wird im Gegenteil der in den heidnischen Religionen noch wirksame

¹ Ebd. 102 ff. 142 ff. 159 ff. 239 f. Vgl. Weber, Ziele u. Wege der Eingeborenen-Erziehung, Verhandlungen des Kolonialkongresses 1910, 673 ff.; Paul, Die Leistungen der Mission für die Kolonien u. ihre Gegenforderungen an die Kolonialpolitik, Verhandl. 1902, 444 ff. Im einzelnen habe ich in einem vorhergehenden Kolleg die betreffenden Leistungen der katholischen Mission für die verschiedenen Schutzgebiete auf Grund der neuesten Berichte zusammengestellt. Vgl. Ebinburger Konferenz, Report VII 95 ss.

lehte Halt zerstört und das Laster verstärkt, wie die Erfahrung lehrt; nur wenn der Fetischismus durch etwas Besseres ersetzt wird, wenn zu den kulturellen Segnungen die Pflege des Bewusstseins und Übung des Willens hinzutritt, kann sie für Leib und Seele der Eingeborenen wahrhaft wohlthätig wirken; diese Gewinnung und Hebung der innern Persönlichkeit ist aber in erster Linie Sache des Christentums, also der christlichen Mission¹. Die Mission ist es, die unsere Kolonien geistig erobert und innerlich assimiliert, soweit eine solche Assimilation in Anbetracht der tiefgreifenden Verschiedenheiten überhaupt durchführbar ist. Der Staat vermag die Schutzgebiete sich wohl äußerlich an- und einzugliedern; das tiefere Ziel der Kolonialpolitik, die innere Kolonisation, muß ihm die Mission vollbringen helfen. Durch Strafen und Befehle kann der Staat den physischen Gehorsam erzwingen, die seelische Unterwürfigkeit und Anhänglichkeit der Eingeborenen bringt die Mission zustande. Daher auch jene Vertrauensstellung, die dem Missionar in den Schutzgebieten eignet und ihn so ausgezeichnet zum Vermittler zwischen Regierung und Eingeborenen befähigt, eine Mittelstellung, die er niemals mißbrauchen darf, falls er nicht in Angelegenheiten geraten will, die aber schon mehr als einmal (ich erinnere an die Rolle des P. Malinowsky anlässlich des südwestafrikanischen Aufstandes) zur Beschwörung von Unruhen und Herstellung des Friedens vorzüglich beigetragen hat. Auf die Frage, ob und inwieweit der katholische Missionar sich zur schiedsrichterlichen Intervention oder zum Eingeborenenanwalt eignet, wollen wir hier nicht näher eingehen. Jedenfalls hat die Erfahrung bewiesen, daß er sowohl von der Regierung als auch von den Eingeborenen schon oft mit Erfolg als Berater in den schwierigsten Situationen herangezogen worden ist². Dieser moralische Einfluß des Missionars wurzelt vor allem darin, daß er nicht wie die meisten übrigen Kolonisten durch persönliche bzw. wirtschaftliche Motive, sondern durch solche rein idealer Natur, durch ethische und religiöse in die Kolonien geführt und zu seiner Berufstätigkeit bestimmt worden ist, daß er nicht gekommen ist, um Schätze und Reichtümer für die Welt zu sammeln, sondern um die Seelen für Gott zu gewinnen und den Nebenmenschen Gutes zu tun, daß er mit heroischem Opferinn, unter den aufreibendsten Anstrengungen und Entbehrungen sich dieser Arbeit widmet, ein Heroismus, der jedermann Bewunderung einflößen muß und namentlich den katholischen Glaubensboten nicht abgesprochen werden darf³.

Schon aus Dankbarkeit für all diese Wohltaten und Großtaten wird eine verständige Kolonialpolitik und Kolonialregierung den katholischen Missions-

¹ Vgl. Näher, Die Aufgabe der katholischen Mission in den Kolonien, Deutsches Kolonial-Jahrbuch II 124 ff. 130.

² Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 255 ff.

³ Vgl. ebd. 241. 251 f. „Überall auf der Erde,“ schreibt z. B. General Trotha, der frühere Oberkommandierende in Südwest (1906), „wo ich katholische Missionare in Tätigkeit gesehen habe, in Ostafrika, in China und nun im West, überall dasselbe Bild tatkräftiger Arbeit, hinreißender Pflichttreue, immer mit der Devise Ora et labora und

bestrebungen und Missionsunternehmungen freundlich und wohlwollend gegenüberstehen müssen. Sie wird dieselben nach Kräften schützen und unterstützen. Sie wird ihnen vor allem die gebührende Selbständigkeit und Freiheit des Handelns gewähren, also zunächst niemals hinderlich gegenüber treten: darum sind die Territorialsperren, wie sie z. B. in Togo den Missionen gegenüber bestehen, nur dann berechtigt, wenn sie durch die Verhältnisse wirklich geboten sind und auf alle Weisen bzw. Missionen ausgedehnt werden, nicht aber wenn etwa mohammedanische Sendlinge in den gesperrten Gebieten ungestört für die Verbreitung des Islam arbeiten dürfen oder gar darin noch befördert werden, wie es in Togo der Fall sein soll¹. Ob die Kolonialregierung die von der Mission ihr geleisteten Dienste direkt oder indirekt entschädigen soll und kann, wollen wir dahingestellt sein lassen; vom kolonialen Gesichtspunkt aus wäre das gewiß angebracht, ebenso angebracht wie jede andere Subventionierung gemeinnütziger Kolonialunternehmungen; doch wird die katholische Mission auch ohne eine solche Entschädigung aus eigenem Antrieb ihre wohlthuende Tätigkeit fortsetzen, wenn sie sich nur frei darin entfalten kann. Ein direktes staatliches Eingreifen zugunsten von Bekehrungen dürfte nicht zu empfehlen sein, da es sowohl die kolonialen Interessen als auch die Unabhängigkeit der Mission, jedenfalls die Lauterkeit der Motive gefährden würde. Wohl aber steht es der Kolonialverwaltung zu, das Bekehrungswerk indirekt zu fördern, indem sie die Missionare und ihre Tätigkeit, wenigstens auf dem kulturellen Gebiet, möglichst unter-

überall mit sichtlichem Erfolg: ich beglückwünsche die katholische Kirche zu diesen Erfolgen und erbitte Gottes reichsten Segen für ihre Arbeit." Übereinstimmend erklärt Oberleutnant Wettstein, ebenfalls Katholik, in seinen „Streiflichtern“: „Vor dem Vorgehen der katholischen Geistlichen in Deutsch-Südwestafrika muß man allen Respekt haben; sie entfalten eine großzügig angelegte und mit Sorgfalt, Fleiß und Aufopferung durchgeführte Tätigkeit, namentlich innere Mission (Wohltätigkeit), die unsere volle Anerkennung abverlangt und in freudigem Gegensatz steht zu den Kreisen, welche die katholische Welt ab ovo als deutschfeindlich hinstellen.“ „Ich schätze die Missionstätigkeit der Pallottiner“, schreibt Major Dominik von Kamerun, „auch deshalb besonders hoch ein, weil sie den Eingeborenen ein echtes, praktisches Christentum predigen, weil diese Missionare von früh bis spät selbst Hand anlegen und nicht nur das Beten betonen, sondern auf ihre Fahnen auch das Labora geschrieben haben; handwerkstundige Brüder unterrichten die Eingeborenen in der Zimmerei, Schreinerei, Malerarbeit, lehren sie Steine brechen und Ziegel machen, sogar die Schwestern habe ich bei der Feldarbeit zugreifen und ihren Schülerinnen mit gutem Beispiel vorangehen sehen“ (Vom Atlantik zum Tschadsee 36 f.; vgl. Stern von Afrika 1911, 321 ff.). Und ein ostafrikanischer Pflanzler (Freiherr Egon v. Dalwigk) schließt seinen Artikel über „unsere Kolonien und die Missionen“ im „Tag“ vom 18. Febr. 1911 mit den Worten: „Vieles Gute und Schöne wird man in der Umgebung derjenigen Pflanzler finden, die auch Interesse für das soziale Wohl ihrer Arbeiter haben, Edelkultur jedoch nur auf den Pflanzkäften der christlichen Mission.“ Im Einklang damit hat auch Exzellenz von Lindequist am 12. Dez. 1910 vor dem Reichstag das gute Einvernehmen zwischen Mission und Regierung deshalb als so besonders wertvoll bezeichnet, „weil die Missionen wichtige Faktoren für die kulturelle Erziehung und Hebung der Schwarzen sind, weil sie geradezu notwendig sind“.

¹ Nach der Rede von P. Hansen auf dem deutschen Kolonialkongress von 1910, Verhandlungen 638.

stützt, z. B. durch Lieferung der Schulbücher oder doch Ermäßigung ihrer Transportkosten. Dazu ist sie schon mit Rücksicht auf den vorwiegend christlichen Charakter des deutschen Volkes und den starken katholischen Bruchteil innerhalb desselben verpflichtet. Eignet sich doch zur Vermittlung der genannten Kulturwohltaten einschließlich der höchsten, der religiösen, bloß das Christentum, das positive Christentum, auf dem unsere europäische und deutsche Kultur trotz aller Gegenwirkungen noch wesentlich beruht, nicht etwa die ungläubige, verwässerte Humanitätsreligion, die man vielfach an seine Stelle setzen möchte¹.

Für unsere chinesische Kolonie, um auch darauf kurz einzugehen, gelten wesentlich dieselben Grundsätze, nur gestaltet sich ihre praktische Anwendung wegen der eigenartigen Missions- wie Kolonialaufgaben einem alten Kulturvolk gegenüber verschieden von der sonstigen. In China geht die deutsche Kolonialpolitik, wie Rohrbach mit Recht hervorgehoben hat, nicht auf Ländererwerb und Volksausnützung aus, sondern auf Befestigung und Steigerung des deutschen Einflusses in kultureller Hinsicht, da ein solches intellektuell-moralisches Gewicht unserer Nation in diesem Millionenreich, dessen sich eine unaufhaltsame Assimilation an die europäische Kultur zu bemächtigen beginnt, von entscheidender Bedeutung ist, von größerer noch als das wirtschaftliche. Und die Mission hat in China, wie derselbe Rohrbach zeigt, die spezifische Aufgabe, in diesem Gärungsprozeß dem christlichen Geiste Eingang in die chinesische Volksseele zu verschaffen, namentlich auf dem Weg der Schule und Bildung, indem sie an die positiven Elemente der konfuzianischen Weltanschauung anzuknüpfen und sie mit dem Christentum zu verbinden sucht². Auch hier vermählen sich also die Ziele der Mission und Kolonialpolitik zu einer harmonischen Synthese. Darum sollen sich beide auch im Reich der Mitte die Hand reichen und als Verbündete begrüßen, im Dienste des gleichen Ideals, das zugleich ein nationales und ein religiöses ist, vereint zu schlagen berufen, wenn sie auch getrennt marschieren und ihre Selbständigkeit wahren sollen.

Am nächsten rücken Mission und Kolonialverwaltung auf dem Gebiet der Schule aneinander; namentlich hier können daher ähnlich wie in der Heimat bald prinzipielle bald praktische Kollisionen und Zweifel, ja Spannungen und Reibungen sich ergeben, wie es im letzten Jahre noch auf Samoa geschehen ist. Dies ist wohl der Hauptgrund der Unklarheit und Zurückhaltung, die wir gerade in der Schulfrage auf beiden Seiten beobachten können. Auch hier ist eben alles erst im Werden begriffen. Deshalb bewilligt man gerne den Missionschulen eine viel größere Freiheit und Selbständigkeit, als der Kirche in der Heimat, ähnlich beinahe wie sie die mittelalterliche Kirche gegenüber den von ihr bekehrten Völkern besaß, aus wohlverstandener Kolonialinteresse, da eine staatliche Monopolisierung schon an der Unmöglichkeit scheitern

¹ Vgl. Mirbt, a. a. O. 256 f.; Warnke, Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? 87 ff. Dazu Report VII 118 ss der Edinburger Konferenz (vgl. Westermann im Jahrb. f. d. Kolonien IV 129; Haußleiter im EMW 1911, 122 ff.).

² Vgl. Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft 57 ff. 96 ff.

müßte, sämtlichen Schulbedürfnissen allein zu genügen, abgesehen von der Verschiedenheit der religiösen Unterlage und dem Fehlen des Schulzwanges. Es wäre aber unbillig und pietätlos, wollte man diese zudem durch die Kongoakte und das Schutzgebietsgesetz garantierte Unterrichtsfreiheit beschränken und nach europäischem Muster zuschneiden, sobald die Missionschulen nicht mehr so absolut unentbehrlich sind und die staatliche Fürsorge sich intensiver dem Unterrichtsproblem zuwenden kann, um so mehr als der von den Missionen geleitete Schulbetrieb auch unter nationalem und politischem Gesichtswinkel in den besten Händen und dem kolonialen Wohle höchst dienlich ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß jede staatliche Einwirkung von den Missionschulen fernzuhalten sei, und daß nicht beide Teile in ihrem eigenen Interesse Verbindungslinien herzustellen suchen sollen, wie sie in Togo und Kamerun bereits geschaffen sind. Zunächst kann die Frage aufgeworfen werden und ist schon öfters aufgeworfen worden, inwiefern die Mission für ihre Schule finanzielle Staatszuschüsse annehmen und die Regierung sie bewilligen soll. Vom kolonialpolitischen Gerechtigkeitsgefühl aus ist es nicht mehr als billig, daß im Hinblick auf die unstreitig große Gemeinnützigkeit der Missionschulen ähnlich und mehr noch wie in der Heimat – von einzelnen Abnormitäten darf ich hier wohl absehen – solche Subventionen stattfinden. Auf der anderen Seite ließe sich aber dann der staatliche Anspruch auf eine gewisse Kontrolle nicht gut abweisen, und das ist es hauptsächlich, was die katholischen Missionare gegen derartige Beschenke, die den Preis ihrer Unabhängigkeit einschließen könnten, skeptisch macht. Mehrfach sind schon Verhandlungen über diesen heiklen Punkt versucht worden, aber die Bedingungen, die staatlicherseits gestellt wurden, namentlich das vorgeschlagene Schulprogramm, das zu hohe Anforderungen stellte, fast höhere noch als für die heimatlichen Volksschulen (in 5 Jahren mit je 150 Tagen Schulbesuch sollte man mit Negerkindern dasselbe erreichen wie zu Hause in 8), erschienen der Mission nicht als annehmbar und haben sie vor weiteren Schritten immer wieder abgeschreckt. Ungefährlicher erscheint ihr die staatliche Inspektion und Prüfungsbefugnis als solche, die ja für den Unterrichtsbetrieb selbst durchaus segensreiche Folgen haben kann, aber einer genauen Regelung und Beschränkung bedarf, wenn sie die Missionsinteressen nicht schädigen soll. Als Anknüpfungspunkte dienen dabei einerseits die Pflege der deutschen Sprache, andererseits die aus der englischen Kolonialpraxis herübergenommene Prämienzahlung. Über die Opportunität des obligatorischen oder fakultativen deutschen Sprachunterrichts gehen die Meinungen sehr auseinander: während die einen davon abraten, im Interesse der Erhaltung der Eingeborenen Sprachen und auch der zu wahrenen Distanz zwischen Weißen und Eingeborenen, empfehlen die anderen aus nationalen und praktischen Gründen die Einführung des Deutschen als Einheitsprache; und so konnte es kommen, daß man diese Einführung von den Missionen zuerst mit Ungestüm verlangte und dann, nachdem sie darauf eingegangen, bittere Anklagen gegen sie erhob¹. Am wichtigsten ist wohl eine Verbindung beider Extreme,

¹ Auf diese Inkonsistenz hat schon Meinhof in seiner Besprechung von Rohrbachs Werk hingewiesen (Mission u. Pfarramt 1910, 85 ff.).

die Pflege sowohl der deutschen als auch der einheimischen Sprache; durchaus angebracht dürfte jedenfalls die staatlicherseits erhobene Forderung sein, daß wenn eine fremde Einheitsprache gelehrt wird, es die deutsche und nicht etwa die englische sei. Die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Mission und Regierung in diesen Punkten hat in Togo und Kamerun zum erfreulichen Ergebnis geführt, daß die katholischen Missionschulen in den Prämien fürs Deutsche an der Spitze standen; andererseits fühlen sie sich durch die Rechte, die sie der Regierung als Gegengeschenk in ihren Schulen überließen, in ihrer notwendigen Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt, so daß diese Regelung wenigstens vorläufig als vorbildlich gelten kann. Was aber die Missionschule von der staatlichen Beihilfe auf jeden Fall erwarten und verlangen darf, ist eine moralische Unterstützung, daß nämlich die Regierung öffentlich für sie eintrete und auch der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, ohne direkten Schulzwang, stärkeren Ausdruck verleihe. Die Früchte, welche die katholischen Missionschulen in unseren Kolonien bereits erzielt — ich erinnere nur an die Angestellten, welche sie der Regierung und den Kolonisten liefern —, berechtigen sie, bei aller Unvollkommenheit und Fehlerhaftigkeit einzelner mißratener Ausnahmen, zum Wunsche, auch von staatlicher Seite besser berücksichtigt, beschützt und empfohlen zu werden. Zweifellos sind die insbesondere von der weißen Bevölkerung gefürchteten Gefahren der höhern Negerbildung nicht zu unterschätzen, aber gerade die katholische Missionschule ist in der Lage, ihnen am sichersten zu begegnen, dadurch daß sie ihr Schwergewicht auf das pädagogische und autoritative Moment legt. Darum auch ist es so bedauerlich, wenn an den Regierungsschulen die Mission nicht als Mitshelferin für den Religionsunterricht herangezogen, wenn derselbe überhaupt aus dem ganzen Lehrplan ausgeschaltet und der ausschließlichen Initiative der Teilnehmer überlassen, ja nicht einmal ein Lokal zu diesem Zwecke eingeräumt wird. Wenn es wenigstens bei der abstrakt negativen Unterlassung bliebe! Aber mit Recht hat schon Mirbt darauf hingewiesen, daß die den Eingeborenen durch die Schule übermittelte Bildung nicht nur auf die bisherigen, sondern auch auf die allgemeinen religiösen Vorstellungen des Wilden an sich eine rein destruktive Wirkung ausüben und eine positive „Religionslosigkeit“ hervorbringen muß, falls diese Wirkung nicht durch das Gegengewicht des religiösen Unterrichts paralytisch wird, daß daher letzterer für die Schulen in den Kolonien noch viel unentbehrlicher ist als selbst für die europäischen. Ob er parallel und konfessionell getrennt in Verbindung mit einem Simultanschulsystem erteilt werden soll oder konfessionelle Schulen den Vorzug verdienen, wollen wir hier nicht entscheiden¹.

Sehr schwierig ist auch das Problem der Polygamie. Nicht als ob ihre Schädlichkeit kontrovers wäre: Froberger hat in seinem Vortrag auf dem Berliner Kolonialkongreß peremptorisch nachgewiesen, daß die polygame Ehe nicht bloß mit dem Christentum unvereinbar sei und seiner Ausbreitung

¹ Vgl. Mirbt, a. a. O. 140 ff.

den stärksten Riegel vorschleibe, sondern auch unter kolonialen Gesichtspunkten die schlimmsten Kulturschäden zeitige, vor allem eine völlige Zerrüttung des Familienlebens, die Unmöglichkeit einer guten Kindererziehung, eine beschämende Herabwürdigung des Weibes und einen empfindlichen Rückgang der Bevölkerung¹. Auch daß die katholische Mission energisch und unerbittlich den Kampf gegen die Vielweiberei aufnimmt und aufnehmen muß, indem sie jeden Polygamisten von der Taufe zurückweist und von der Kirchengemeinschaft ausschließt, ist ganz selbstverständlich, mögen die protestantischen Auffassungen, wie die Edinburger Solutionen verraten, hierüber noch so weit auseinandergehen². Aber wie soll die Kolonialpolitik und Kolonialregierung diesem sozialen Krebschaden steuern, mit welchen Mitteln soll sie ihm zu Leibe rücken? Froberger beantwortet diese Frage dahin, daß die Regierung schon wegen der kulturfeindlichen Wirkungen der Vielehe zunächst nach Kräften die Ausbreitung des Christentums befördern soll, welches allein der Polygamie einen wirksamen Damm entgegenzusetzen vermag. Weiter soll sie bei jedem sich darbietenden Anlaß zeigen, daß sie die Polygamie nur ungern sieht und die Einehe vorzieht. Sie soll die Christen, die sich von der Polygamie losgesagt, in der Einehe schützen, ebenso nach Möglichkeit die Freiheit der Frau überhaupt. Ob eine Weiberbesteuerung nach Analogie der Hüttensteuer dem Übel begegnen würde, erscheint den Kennern fraglich. Vor einem direkten Verbot der Polygamie warnen sie schon deshalb, weil eine Durchführung besonders wegen des Islam zu gefährlich wäre und die koloniale Rechtsprechung und Gesetzgebung an das einheimische Gewohnheitsrecht gebunden ist³.

In unlösbarem Zusammenhang mit dem Problem der Polygamie steht das der Behandlung des Islam. In Ostafrika, zum Teil auch in Togo und Kamerun, ist es für die Mission wie für die Kolonialpolitik beim unaufhaltsamen Vordringen der mohammedanischen Religion ein geradezu brennendes geworden. Daß die Mission alle Sehnen anspannen muß, diesen mehr als alles andere ihren Bestand bedrohenden Konkurrenten zu überwinden, daß an ein theoretisches oder praktisches Zusammengehen von Islam und Christentum bei ihrer Grundverschiedenheit nicht zu denken ist, darüber sind die katholischen wie die protestantischen Missionare einig⁴; Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Methode und die Aussichten dieses Kampfes, der natürlich mit Klugheit und rein geistigen Waffen zu führen ist; eine eigentliche Mohammedanermision, obschon auch sie ernstlich ins Auge gefaßt zu werden verdient, erscheint im gegenwärtigen Augenblick wenig hoffnungsvoll; dagegen

¹ Die Polygamie und deren kulturelle Schäden, Verhandlungen 717 ff. Vgl. dazu die Urteile von Gouverneur Seif in der Kolonialen Rundschau 1909, 329 und von Prof. Westermann im Jahrbuch für die deutschen Kolonien III, 166.

² Vgl. Pietzsch in dieser Zeitschrift I 177 nach dem Bericht der 2. Kommission.

³ Vgl. Froberger, a. a. O. 722 ff.; Mirbt, a. a. O. 196 ff. und die dort zitierte Literatur. Dazu Hartmann in Kolon. Rundschau 1911, 169 ff.

⁴ Vgl. Aker, Der Islam und die Kolonisierung Afrikas, Jahrbuch über die deutschen Kolonien IV 116 ff.

dürfen wir darauf zählen, daß im Ringen um die Negerseele die christliche Religion sich als die stärkere erweisen wird, wenigstens wenn man die Kraft und Leistung nicht bloß nach den äußeren numerischen Erfolgen, sondern nach den geistig-moralischen Früchten bemißt. Wie aber hat sich die Regierung zum Islam und seiner Propaganda in den Schutzgebieten zu verhalten? In der Lösung dieser überaus schwierigen Frage begegnen wir drei einander entgegenstehenden Richtungen: die eine betrachtet den Islam als brauchbare Stütze kolonialer Interessen und befürwortet daher eine positiv günstige Stellung zu demselben, in der stillen Hoffnung, er werde sich auch in Afrika wohl noch modernisieren und europäisieren lassen; eine zweite empfiehlt absolute staatliche Neutralität und Indifferenz, weil der Islam weder schädlich noch nützlich sei oder aber die Wirkungen sich aufheben¹; die dritte endlich tritt für die kolonialpolitische Gefährlichkeit des Islam und eine dementsprechend ablehnende Islampolitik ein. Ich glaube mich für die letztere Lösung entscheiden zu sollen, nicht in dem Sinne zwar, daß die Regierung die Verbreitung des Islam durch irgendwelche Zwangsmaßnahmen verhindern oder den Moslem in der Ausübung seiner Religion stören sollte — das duldet schon die allgemeine Toleranz und Befehgebung nicht —, aber doch muß der Islam als Übel, wenigstens als relatives Übel erkannt und danach behandelt werden. Für diese Stellungnahme führe ich nicht etwa religiöse Gründe ins Feld, sondern profane, die auch für die Kolonialpolitik ausschlaggebend sind. Gewiß bedeutet der Islam dem Fetischismus gegenüber einen Fortschritt, aber dieser Fortschritt liegt doch fast nur auf dem Gebiet einer rein äußeren, materiellen Zivilisation; innerlich, in ethisch-religiöser Hinsicht wird der Neger durch den Islam kaum gehoben, im Gegenteil in seinen Untugenden vielfach bestärkt (ich erinnere z. B. an die Polygamie). Und was noch schlimmer ist, durch den Islam wird der höheren, mit dem deutschen Volkstum untrennbar verknüpften Kultur des Christentums der Weg verschlossen, vielleicht für immer verschlossen. Vergessen wir nicht, daß der Islam in all den Jahrhunderten seiner afrikanischen Vorherrschaft den Neger in nichts veredelt oder kultiviert hat, daß er andererseits in neuester Zeit nur auf den von der europäischen Kultur ihm gezimmerten Brücken seine Eroberungen in unseren Kolonien macht. Der Islam ist aber auch politisch, als wesentlich politisierende Religion (ich erinnere an die Kalifatsidee, die eschatologischen Vorstellungen des Mahdismus, den Krieg gegen die Ungläubigen) für unsere Kolonialherrschaft zum mindesten höchst gefährlich und verdächtig: wenn der Moslem sich auch in Zeiten wie den gegenwärtigen hüten mag, offene Empörungen anzuzetteln, so prädisponiert ihn schon seine unerträgliche Überhebung und seine tiefe Abneigung gegen alle Ungläubigen d. h. Nichtmohammedaner, also auch Beamte, Farmer, Missionare, die nächste günstige Gelegenheit zur

¹ Zwischen diesen beiden Stellungnahmen schwankt Becker, sonst ein vorzüglicher Kenner des Islam (Ist der Islam eine Gefahr für unsere Kolonien? Koloniale Rundschau 1909, 284 ff.; Der Islam und die Kolonisierung Afrikas 1910; Staat und Mission in der Islampolitik, Verhandl. d. deutschen Kolonialkongr. 1910, 638 ff.).

Abschüttelung des verhaßten Christenjoches zu erfassen — es sei nur hingewiesen an die Mahdiaufstände und den gefälschten Mekkabrief. Jedenfalls wird der Islam niemals wie das Christentum den Neger zu einem treuen, innerlich treuen Untertan erziehen können, er wird ihm im Gegenteil eher die Auflehnung gegen den Europäer fast als Pflicht nahelegen (Acker). Schon darum wird der eigene Erhaltungstrieb unserer Kolonialpolitik davon abraten müssen, den Islam irgendwie zu begünstigen oder auch nur einen Kompromiß mit ihm zu schließen, wie er von gewisser Seite befürwortet wird. Wenn aber der Staat Mohammedaner, so viele Mohammedaner auch in heidnischen Gebieten als Beamte oder Lehrer oder Soldaten in seinen Dienst stellt und sogar den Christen vorzieht, oder wenn er ganze Gebiete dem islamischen Monopol überläßt, weckt er dadurch nicht zum mindesten den überaus verderblich wirkenden Anschein, als konspirierte er mit der islamischen Propaganda oder fürchte sich wenigstens vor ihr? Darum soll die Regierung nicht bloß den Islam aufs strengste überwachen und gegen seinen Ungeßüm schützen, wie Prof. Becker auf dem Kolonialkongreß empfahl¹, sondern durch seinen Einfluß soviel wie möglich fernzuhalten und unschädlich zu machen suchen, zwar nicht durch physische Zwangsmittel, wohl aber durch indirektes Begengift, besonders durch Unterstützung der christlichen Mission, dem einzigen sicheren Rückhalt gegen die Islamisierung Afrikas, namentlich auf dem Gebiet der Schule, und durch Schutz der Neuchristen z. B. gegen die Übergriffe des islamischen Eherechts. Befehlich sind der kolonialen Islampolitik allerdings in etwa die Hände gebunden durch die Kongoakte, welche die freie, öffentliche Ausübung aller Kulte garantiert und als völkerrechtliche Bestimmung den Ausschlag gibt gegenüber dem spätern deutschen Schutzgebietsgesetz, das dem Islam in seinem 14. Artikel die Religionsfreiheit versagt². Lassen wir uns aber jedenfalls nicht verführen durch das Beispiel Englands und Frankreichs, die mit der Begünstigung des Islam schon recht böse Erfahrungen gemacht haben und vielleicht noch bößere machen werden! Befolgen wir vielmehr die von der 5. Resolution des letzten Kolonialkongresses ausgegebene Parole: „Da von der Ausbreitung des Islam der Entwicklung unserer Kolonien ernste Gefahren drohen, rät der Kolonialkongreß zu sorgfamer Beachtung und gründlichem Studium dieser Bewegung. Er hält es bei grundsätzlicher religiöser Unparteilichkeit für geboten, daß alle an der Erschließung der Kolonien Beteiligten gewissenhaft vermeiden, was zur Beförderung der Ausbreitung des Islam und zur Benachteiligung des Christentums dienen könnte, und empfiehlt missionarische Kulturarbeiten, insbesondere auf

¹ Verhandlungen 650 f.

² Verhandlungen 662. 1189. Vgl. Richter, Der Islam eine Gefahr für unsere Kolonien, Verhandl. 1905, 510 ff.; Axensfeld, Die Ausbreitung des Islam in Afrika und ihre Bedeutung für die deutschen Kolonien, Verhandl. 1910, 609 ff.; Hansen, Welche Aufgaben stellt die Ausbreitung des Islam den Missionen in den deutschen Kolonien? ebd. 652 ff.; Acker, Der Islam und die Kolonisierung Afrikas, Jahrbuch über die deutschen Kolonien IV 113 ff.; Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 260 ff. Dazu Hartmann in Kolon. Rundschau 1911, 185 ff.

dem Gebiete des Schulwesens und der Gesundheitsfürsorge, der tatkräftigen Unterstützung auch der Kolonialregierung. Er erkennt auch in der islamischen Gefahr eine dringliche Aufforderung an die deutsche Christenheit, die vom Islam noch nicht ergriffenen Gebiete ohne Verzug in missionarische Pflege zu nehmen“¹.

Die gleiche Religionspolitik wird das deutsche Kolonialregiment auch gegen die heidnischen Religionen einschlagen müssen, nur daß deren Behandlung wegen ihrer geringeren Widerstandsfähigkeit nicht so kompliziert erscheint. Vor dem siegreich eindringenden Christentum werden diese abergläubischen Kulte von selbst in Staub sinken, höchstens können sich auf dem Boden der Rechtspflege, die sich mit dem heidnisch durchsetzten einheimischen Gewohnheitsrecht abzufinden hat, Verwicklungen ergeben. Schon darum dürfte eine positive Beförderung dieses Zerfallsprozesses durch die staatlichen Faktoren überflüssig sein, abgesehen davon, daß sie vom modern staatsrechtlichen Standpunkt aus nicht zu empfehlen wäre. Aber trotzdem sollte sich die koloniale Religionspolitik stets daran erinnern, daß unsere ganze deutsche Kultur, ich wiederhole es, organisch mit dem christlichen Geist verwachsen und von ihm durchtränkt ist, daher auch bis zu einem gewissen Grad mit dem Christentum steht und fällt, daß ferner nicht nur die deutschen Regierungen und Fürsten, sondern auch die Mehrheit des deutschen Volkes und auch der deutschen Kolonialkreise — dies haben die letzten Kongreßverhandlungen deutlich gezeigt — auf christlichem Boden stehen, daß darum die deutsche Religionspolitik in den Kolonien zum wenigsten kein positiv unchristliches oder gar antichristliches Gepräge tragen darf².

Noch delikater Probleme und Stellungnahmen gibt die konfessionelle Verteilung der christlichen Mission selbst, das Nebeneinander katholischer und protestantischer Missionen in den Schutzgebieten der deutschen Kolonialpolitik auf. Es ist nun einmal Tatsache, daß das in der Heimat konfessionell gespaltene Christentum sich leider auch in der Kolonialmission auseinanderlegt, ja daß beide Konfessionen nicht selten am gleichen Orte niedergelassen sind. Zweifellos wirkt diese Differenzierung an sich schädigend für das Missions- wie für das Kolonialinteresse, da sie auf die Eingeborenen üblen Eindruck machen und die Gesamtstoßkraft des Christentums bedeutend schwächen muß. Aber sie ist eben als Folge der historisch gewordenen Verhältnisse in den Kauf zu nehmen, als vollendete Tatsache, an der vorläufig nichts zu ändern ist, da beide Konfessionen schon durch räumliche Notwendigkeiten, z. B. die Wichtigkeit des Ortes oder die Wanderung der Stämme, bestimmt werden können, ihre Missionen nebeneinander aufzurichten (auf die zeitliche Priorität kommt es hier nicht immer an, übrigens sind die Anklagen auf

¹ Vgl. Mirbt, a. a. D. 258. Auf den Vorschlag Beders, getrennte „Religionszonen“ zu bilden, um christliche Inseln im islamitischen Meer zu retten, will ich hier nicht eingehen, weil seine Durchführung sowohl aller historischer Kolonialpraxis als auch der modernen Staatstoleranz widerspräche.

² Vgl. Mirbt, a. a. D. 259.

„Eindrängung“ gegenseitig). Man hat zur Abhilfe die Herbeiführung einer gegenseitigen Verständigung oder Vereinbarung vorgeschlagen; soweit damit eine faktische, mehr stillschweigende Rücksichtnahme, die aber auf beiden Seiten bestehen und jede unnötige Reibung vermeiden muß, gemeint ist, kann, ja soll jede Konfession auf einen solchen Modus vivendi hinstreben, und in der Tat sollen sich für das demnächst zu erschließende Nordtogo beide Missionen mit einer vorübergehenden räumlichen Verteilung (auf 20 Jahre) einverstanden erklärt haben; auf die grundsätzliche Abtretung irgend eines Gebietes aber, auf den dauernden Verzicht von Rechts wegen darf eine Mission niemals eingehen, die von der Wahrheit und göttlichen Stiftung ihrer Kirche und Lehre überzeugt ist, die sich im Prinzip als universell ansehen muß und daher auch im Vollzug des göttlichen Missionsgebots sich keine Grenzen ziehen lassen kann. Um so weniger darf die Kolonialregierung einseitig und eigenmächtig durch territoriale Abgrenzung und Festlegung in die Missionsfreiheit der einzelnen Konfessionen eingreifen. Sie muß sich eben wie in so manchem andern noch ins Unvermeidliche fügen und soviel wie möglich die schädlichen Wirkungen des konfessionellen Zwiespalts zu vermindern suchen, ein Bestreben, das freilich die Missionen selbst nach Kräften unterstützen sollen, indem sie beim gegenseitigen Wettbewerb wenigstens alle unlauteren Mittel vermeiden. Tatsächlich muß man der gegenwärtigen Kolonialverwaltung im Reich wie in den Schutzgebieten das Lob spenden, daß sie sich im ganzen redlich bemüht, ihre neutrale Stellung gegenüber den Konfessionen zu bewahren und auch den katholischen Missionen, damit zugleich dem katholischen Volksteil in der eigenen Nation gerecht zu werden¹.

Zum Schluß ein kurzes Wort noch über das Verhältnis der Mission zu den Kolonisten, die ja gleichfalls einen wichtigen kolonialen Faktor bedeuten. Schon das Anschneiden dieses Problems dürfte bei vielen ein gewisses Gefühl des Unbehagens auslösen, aber es ist da und darf deshalb nicht umgangen werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß zwischen beiden Teilen vielfach eine merkbare Spannung besteht, ja der Wunsch, einander möglichst fernzubleiben. Die Kolonisten werfen den Missionaren vor, daß sie durch allerhand unberechtigte Eingriffe ihre Zirkel stören; die Missionare umgekehrt der weißen Bevölkerung, daß sie zum großen Teil durch ihr sittlich-religiöses Verhalten die Wirkungen der Mission schädige. Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit diese Beschuldigungen begründet sind; auf jeden Fall stellt sich die darauf basierende mißtrauische Haltung unter kolonialpolitischer wie unter missionarischer Lupe als höchst beklagenswert heraus und muß namentlich auf den Eingeborenen ungünstig einwirken. Darum ist es zu wünschen, daß die Beziehungen zwischen Mission und Kolonie auch in dieser Hinsicht recht freundliche werden und ein positiv einmütiges Zusammengehen ermöglichen. Vorbedingung dazu ist, daß beide Teile in engere Fühlung miteinander treten und sich gegenseitig verstehen lernen, insoweit die Lebens-

¹ Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 76 ff.

führung der Europäer überhaupt eine solche Verstärkung des Verkehrs zuläßt. Seitens der Mission soll daher die kirchliche Fürsorge für die Weißen, die zum Teil der Religion entfremdet sind, eine möglichst intensive werden; die katholische Kirche braucht für diese Seelsorge unter den Europäern kein eigenes, neues System zu schaffen, sondern nur die Missionsorganisation nach der genannten Richtung auszubauen; in Kiautschou und Südwest, die hier vor allem in Betracht kommen, geschieht übrigens jetzt schon katholischerseits in dieser Hinsicht viel. Aber auch der Kolonist soll der Mission, ihren Zielen und ihrer Wirksamkeit größeres Verständnis und willigere Anerkennung entgegenbringen, es ihr insbesondere nicht verübeln, daß sie ihrer Berufspflicht entsprechend den Eingeborenen nicht bloß religiös, sondern auch kulturell zu heben sucht. Wenn er genauer zusieht, wird er eingestehen müssen, daß die christliche und speziell die katholische Mission auch ihm als wertvolle Helferin zur Seite stehen kann, da ihre Wirkungen, falls sie wenigstens mit humanitärem Auge gemessen werden, für seine Interessen eher nützlich als schädlich sind¹. Und steht der Ansiedler auf positiv gläubigem und christlichem Boden, dann wird er sich von selbst bemühen, seinerseits als Bundesgenosse der Mission einzugreifen und namentlich durch sein Beispiel die Predigt des Missionars zu bekräftigen. Was im christlichen Altertum so viele Heiden zum Christentum bekehrt hat, waren nicht so sehr die Worte oder Wunder der Berufsmissionare, als der erbauliche Wandel der Christen, die praktisch betätigten, was jene lehrten; ja jeder Gläubige fühlte sich gewissermaßen als Apostel des Christentums, gleichwie jetzt noch jeder Moslem als Verbreiter des Islam. Schon dieser Gedanke sollte genügen, jeden deutschen Kolonisten, sei er nun Kolonialbeamter oder Offizier oder Farmer, an die Pflichten zu erinnern, die auch er gegenüber der Mission und damit zugleich gegen die Kolonie und sein eigenes Volkstum zu erfüllen hat².

Das chinesische Schulwesen.

Von P. Dr. J. Kösters S. V. D. in Tjingtau.

Mehr und mehr tritt das Reich der Mitte mit seinen über 300 Millionen Einwohnern in den Vordergrund des öffentlichen wie des Missionsinteresses. Man fühlt, daß es sich bei der gegenwärtig so ungestüm vorwärt-drängenden Entwicklung Chinas nicht um eine bloße Landesangelegenheit handelt, sondern daß hier vitale Werte der ganzen Menschheit auf dem Spiele stehen, und auch die Missionen beider Konfessionen werden sich mit wachsender Klarheit der Riesenaufgabe bewußt, die ihnen durch diese Meta-

¹ Speziell der deutsche Großhandel ist der Mission zu positivem Dank verpflichtet, da den Kaufleuten der größte und direkteste Vorteil aller Missionen zufällt (Warneck, a. a. O. IX. ² Vgl. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik 267 ff.